

Az.: 3 E 22/18  
5 L 1366/17

beglaubigte  
Abschrift



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Nordsachsen  
vertreten durch den Landrat

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Schornsteinfeger-Handwerksgesetz; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz  
hier: Beschwerde gegen die Erhebung von Kosten im Beschluss vom 8. Februar 2018

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. John

am 17. April 2018

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 19. Februar 2018 - 5 L 1366/17 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit dem der Tenor des Einstellungsbeschlusses vom 8. Februar 2018 hinsichtlich der dort genannten Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens berichtigt und der Tenor neu gefasst wird, hat keinen Erfolg. Die Berichtigung kann sich auf § 118 Abs. 1 VwGO stützen, da eine offenbare Unrichtigkeit vorliegt.
- 2 Das Verwaltungsgericht Leipzig hat nach Antragsrücknahme am 8. Februar 2018 einen Einstellungsbeschluss erlassen und unter dessen Nr. 2 beschlossen: „Der Antragsteller trägt gemäß § 155 Abs. 2 VwGO die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.“ Dem eingestellten Verfahren lag ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO zugrunde. Hierin war beantragt worden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen einen Gebührenbescheid anzuordnen, mit dem ein sogenanntes Warnungsgeld auf der Grundlage von § 21 Abs. 3 SchfHWG verhängt worden war.
- 3 Mit dem mit der Beschwerde angegriffenen Beschluss vom 19. Februar 2018 wurde der Tenor des vorgenannten Beschlusses berichtigt und wie folgt neu gefasst: „Der Antragsteller trägt gemäß § 155 Abs. 2 VwGO die Kosten des Verfahrens.“ Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass es sich nicht um ein Verfahren handle, für das gemäß § 188 VwGO Gerichtskostenfreiheit bestehe, da es sich nicht um ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren in einer Angelegenheit der Fürsorge, der Jugendhilfe, der Kriegsopferversorge, der Schwerbehindertenfürsorge sowie der Ausbildungsförde-

nung gehandelt habe. Da es sich bei der festgelegten Gerichtskostenfreiheit nach § 188 Satz 2 VwGO damit um ein technisches Versehen des Gerichts handele, das nicht die Richtigkeit dessen Willensbildung zum Inhalt habe, könne der Kostenausspruch gemäß § 118 VwGO berichtigt werden, da eine einem Schreibfehler oder einem Rechenfehler ähnliche offenbare Unrichtigkeit vorliegen.

4 Die hiergegen mit in der Beschwerdebegründung mit Schriftsatz vom 20. März 2018 vorgebrachten Gründe führen nicht zu einem Erfolg der Beschwerde. Denn es handelt sich nicht, wie dort angeführt, um einen Rechtsirrtum über die anzuwendende Rechtsgrundlage und damit auch nicht um einen Fehler bei der gerichtlichen Willensbildung. Vielmehr ist nach den sich aus dem Zusammenhang des Beschlusses ergebenden Umständen ohne weiteres erkennbar, dass das Verwaltungsgericht etwas anderes festgelegt hatte, als von ihm gewollt war (hierzu Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017, § 118 Rn. 6 m. w. N.). Denn es bestand für das Gericht - wie in dem Berichtigungsbeschluss selbst näher dargetan - keinerlei Veranlassung, das Sachgebiet des Schornsteinfegerhandwerkergesetzes in Zusammenhang mit den in § 188 Satz 1 VwGO genannten Sachgebieten, die zusammengefasst als Fürsorgeangelegenheiten zu charakterisieren ist, zu bringen. Der Einstellungsbeschluss enthält keine Begründung zu der festgelegten Gerichtskostenfreiheit; daher kann auch nicht festgestellt werden, dass sich das Gericht - in seiner Willensbildung irrtümlich - mit der Gerichtskostenfreiheit i. S. v. § 188 Satz 2 VwGO befasst und inhaltlich unzutreffend das Schornsteinfegerhandwerkergesetz unter die Fürsorgeangelegenheiten subsumiert hatte. Damit ist nach den Gesamtumständen davon auszugehen, dass die Urteilsformel versehentlich um die Feststellung der Gerichtskostenfreiheit ergänzt wurde. Das Gericht konnte dieses Versehen somit als sonstige offensichtliche Unrichtigkeit gemäß § 118 Abs. 1 VwGO entsprechend berichtigen (vgl. hierzu BayVGH, Beschl. v. 30. Oktober 2013 - 12 ZB 12.1249 -, juris nach Rn. 40 mit dortigen Hinweis der Dokumentationsstelle auf einen Berichtigungsbeschluss vom 26. November 2013).

5 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

6 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, da gemäß § 5502 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) eine Festgebühr in Höhe von 60,00 € anfällt.

7 Dieser Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

gez.:  
v. Welck

Kober

John